

G e s c h ä f t s o r d n u n g für den Rat der Stadt Haan

Aufgrund des § 47 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) und des § 14 der Hauptsatzung der Stadt Haan vom 22.01.1992 (Amtsblatt des Kreises Mettmann S. 17) in ihren z. Zt. geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Haan in seiner Sitzung am 15.05.2012 folgende

G e s c h ä f t s o r d n u n g

beschlossen:

I. Einberufung, Tagesordnung, Vorsitz

§ 1 Einladung

- (1) Einladungen zu Sitzungen des Rates sind spätestens am 14. Kalendertag vor der Sitzung gegen Empfangsbekenntnis zuzustellen.
- (2) Werden weder die empfangsberechtigte noch eine andere zur Annahme berechtigte Person angetroffen, genügt Einwurf in den Briefkasten der empfangsberechtigten Person.
- (3) In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist auf drei Tage verkürzt werden.
- (4) Jede Einladung zu einer Sitzung enthält
 - den Termin,
 - den Ort,
 - die Tagesordnung,
 - die Beratungsunterlagen,
 - die Anträge gem. § 2 Abs. 1 und 2, denen außer in begründeten Einzelfällen eine Stellungnahme der Verwaltung beizufügen ist.
- (5) Werden Beratungsunterlagen verspätet übersandt, entscheidet der Rat nach Maßgabe der Dringlichkeit, ob der betreffende Beratungsgegenstand behandelt oder vertagt wird.

§ 2 Tagesordnung

- (1) Anträge eines Fünftels der Stadtverordneten oder einer Fraktion zur Tagesordnung sind aufzunehmen, wenn sie spätestens am 21. Kalendertag – in dringenden Fällen spätestens am 7. Kalendertag – vor der Sitzung schriftlich dem Bürgermeister vorliegen.
- (2) Abs. 1 gilt auch für Anträge einzelner Stadtverordneter, sofern es sich nicht um Wiederholungen abgelehnter Anträge oder um Anträge auf Aufhebung oder Änderung eines früheren Ratsbeschlusses jeweils vor Ablauf von 6 Monaten handelt. In behaupteten dringlichen Fällen muss die Dringlichkeit begründet sein.

- (3) Jede Tagesordnung enthält im öffentlichen und im nichtöffentlichen Teil jeweils am Schluss die Punkte
 - a/ Anfragen
 - b/ Mitteilungen.

§ 3 Vorsitz

- (1) Zu Beginn jeder Sitzung stellt der Bürgermeister fest, ob der Rat ordnungs- und fristgemäß eingeladen wurde und ob er beschlussfähig ist.
- (2) Bei Zweifeln über die Handhabung der Geschäftsordnung entscheidet der Bürgermeister vorbehaltlich § 10.
- (3) Wird über einen Antrag des Bürgermeisters beraten, übernimmt sein Stellvertreter den Vorsitz.

II. Fraktionen

§ 4

- (1) Eine Fraktion besteht aus mindestens zwei Stadtverordneten.
- (2) Die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden sowie der Mitglieder sind dem Bürgermeister schriftlich mitzuteilen.
- (3) Hospitanten können nicht aufgenommen werden.

III. Öffentlichkeit

§ 5 Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Sitzungen des Rates sind öffentlich.
- (2) In nichtöffentlicher Sitzung werden behandelt
 - a/ Personalangelegenheiten,
 - b/ Grundstücksangelegenheiten,
 - c/ Vergabe von Aufträgen,
 - d/ Vertragsangelegenheiten
 - e/ Rechtsverhältnisse einzelner Personen,
 - f/ Kreditangelegenheiten,
 - g/ Rechtsstreitigkeiten,
 - h/ Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Beratung der Prüfungsergebnisse.

Soweit schutzwürdige Interessen nicht entgegenstehen, kann der Rat im Einzelfall Behandlung in öffentlicher Sitzung beschließen.

- (3) Darüber hinaus kann auf Antrag eines Stadtverordneten oder auf Vorschlag des Bürgermeisters für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

- (4) Anträge auf Herstellung oder Ausschluss der Öffentlichkeit sind nur in nichtöffentlicher Sitzung zu begründen und zu beraten.

§ 6 Zuhörer

- (1) An öffentlichen Sitzungen kann jedermann als Zuhörer teilnehmen, soweit es die räumlichen Verhältnisse zulassen. Minderjährige unter 14 Jahren haben Zutritt nur in Begleitung Erwachsener.
- (2) Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen zu beteiligen.
- (3) Der Rat kann beschließen, Einwohner zu bestimmten Punkten der Tagesordnung anzuhören. Die Anhörung findet in einer späteren Sitzung statt und ist mit der Einladung bekanntzugeben. § 11 (Redeordnung) gilt entsprechend.
- (4) Stimmberechtigte Mitglieder von Ausschüssen und ihre Stellvertreter können auch an nichtöffentlichen Sitzungen des Rates als Zuhörer teilnehmen.

§ 7 Presse

- (1) Der Bürgermeister soll den Vertretern der örtlichen Presse die Einladungen für öffentliche Sitzungen zuleiten.
- (2) Der Bürgermeister teilt den wesentlichen Inhalt der Beschlüsse der örtlichen Presse mit.

IV. Anträge, Anfragen und Mitteilungen

§ 8 Anträge

- (1) Jeder Stadtverordnete und jede Fraktion ist berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Sachanträge, auch Zusatz- oder Abänderungsanträge, zu stellen. Die Anträge sollen den vollständigen Wortlaut eines Beschlussvorschlages enthalten.
- (2) Anträge können jederzeit zurückgenommen werden.

§ 9 Anfragen und Mitteilungen

- (1) Anfragen, die Angelegenheiten der Stadt Haan betreffen und sich nicht auf einen Gegenstand der Tagesordnung beziehen, können von jedem Stadtverordneten an den Bürgermeister gerichtet werden. Die Anfragen müssen spätestens am 3. Werktag vor der Sitzung vorliegen. Sie werden unbeschadet der Regelung in Abs. 4 ohne Aussprache entgegengenommen und beantwortet.
- (2) Anfragen sind auch ohne Beachtung der in Abs. 1 genannten Frist oder in der Sitzung, auch mündlich, zulässig. Sie werden in der Sitzung beantwortet, wenn sich der Befragte dazu in der

Lage sieht, andernfalls je nach Wunsch des Anfragenden schriftlich innerhalb von 10 Kalendertagen oder in der nächsten Sitzung.

- (3) Mitteilungen sind ohne Ankündigung zulässig. Sie werden ohne Aussprache entgegengenommen.
- (4) Eine Aussprache über eine Anfrage oder eine Mitteilung findet nur statt, wenn es sich um eine unaufschiebbare oder äußerst dringende Angelegenheit handelt und der Rat die Tagesordnung entsprechend erweitert.

§ 10

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung sind vor allen anderen Beratungsbeiträgen zuzulassen, sobald ein Redner seine Ausführungen beendet hat.

Dazu gehören insbesondere

- a/ Feststellung der Beschluss(un)fähigkeit
- b/ Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit
- c/ Vertagung der Sitzung
- d/ Einhaltung der Tagesordnung
- e/ Änderung der Tagesordnung
- f/ Nichtbehandlung der Sache
- g/ Vertagung der Sache
- h/ Unterbrechung der Sitzung
- i/ Schluß der Debatte
- j/ Schluß der Rednerliste
- k/ Begrenzung der Redezeit
- l/ Stellungnahme der Verwaltung.

Liegen mehrere Anträge zur Geschäftsordnung vor, so soll in der o. a. Reihenfolge abgestimmt werden. In Zweifelsfällen entscheidet der Bürgermeister über die Reihenfolge.

- (2) Anträge nach Abs. 1 g - k können nur von Stadtverordneten gestellt werden, die sich an der Aussprache über den Beratungsgegenstand nicht beteiligt haben.
Über Anträge nach Abs. 1 c oder e, die während der noch laufenden Beratung eines Tagesordnungspunktes gestellt werden, wird erst unmittelbar vor Aufruf des nächsten Tagesordnungspunktes entschieden.
- (3) Nur ein Stadtverordneter je Fraktion darf zu einem Antrag nach Abs. 1 sprechen, außerdem der Bürgermeister, in seiner Abwesenheit sein Beauftragter.
- (4) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist in der Regel vor weiterer Behandlung der Sachfragen zu entscheiden.

§ 10a

Fragerecht für Einwohner

- (1) Der öffentliche Teil jeder Ratssitzung beginnt mit dem Tagesordnungspunkt „Fragerecht für Einwohner“. Der Bürgermeister soll, wenn dies wegen des voraussichtlichen Beratungsbedarfs der übrigen Tagesordnungspunkte ausnahmsweise geboten ist, den Beginn der Ratssitzung vorverlegen.
- (2) Der Tagesordnungspunkt „Fragerecht für Einwohner“ wird im Regelfall auf die Gesamtdauer von 30 Minuten begrenzt. Der Rat kann eine Verlängerung beschließen.

- (3) Nach Aufruf dieses Tagesordnungspunktes ist jeder anwesende Einwohner berechtigt, an den Bürgermeister eine Frage zu richten.
Die Frage ist schriftlich, möglichst unter Verwendung eines der im Sitzungssaal ausliegenden Vordrucke, zu stellen und muß durch den Namen und die Anschrift des Fragestellers ergänzt sein. Sie muss sich auf eine Angelegenheit der Stadt Haan beziehen. Fragen, deren Beantwortung gesetzliche Hinderungsgründe – Datenschutz oder gemäß § 5 Abs. 2 nichtöffentlich zu behandelnde Angelegenheiten – entgegenstehen, werden nicht zugelassen.
- (4) Bei mehreren gleichzeitigen Wortmeldungen bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge. Jeder Fragesteller ist berechtigt, bis zu 2 Zusatzfragen in derselben Sache mündlich zu stellen. Er kann auch weitere Fragen stellen, auch in anderen Angelegenheiten der Stadt Haan, wenn zuvor alle anderen anwesenden Einwohner Gelegenheit hatten, von ihrem Fragerecht Gebrauch zu machen.
- (5) Die Fragen werden im Regelfall vom Bürgermeister mündlich beantwortet. Der Bürgermeister kann einem anderen Stadtverordneten oder einem Beigeordneten die Beantwortung übertragen. Ist sofortige Beantwortung nicht möglich, kann der Fragesteller auf schriftliche Antwort verwiesen werden. Eine Aussprache findet nicht statt.

V. Redeordnung und Abstimmung

§ 11

- (1) Wortmeldungen erfolgen durch Handzeichen, ggf. in Verbindung mit dem Zuruf "zur Geschäftsordnung". Ihre Reihenfolge wird vom Bürgermeister festgestellt.
- (2) Auf Verlangen erhalten vorab der Antragsteller oder - bei Vorlagen der Verwaltung - der Bürgermeister oder der von ihm beauftragte Mitarbeiter das Wort. Der Bürgermeister, in seiner Abwesenheit sein Beauftragter, kann auch außerhalb der Reihenfolge jederzeit das Wort ergreifen. Der Bürgermeister, in seiner Abwesenheit sein Beauftragter, soll auch außerhalb der Reihenfolge das Wort erhalten.
- (3) Liegen keine Wortmeldungen mehr vor, gibt der Bürgermeister den Wortlaut des Beschlussvorschlages bekannt.
- (4) Auf Verlangen von einem Fünftel der gesetzlichen Anzahl der Stadtverordneten wird geheim abgestimmt. Dies gilt nicht für Wahlen. Auf Verlangen von zwei Stadtverordneten wird namentlich abgestimmt. Werden zum selben Beschlussvorschlag bzw. Antrag sowohl geheime als auch namentliche Abstimmung verlangt und von der jeweils erforderlichen Zahl von Stadtverordneten unterstützt, wird geheim abgestimmt.
- (5) Liegen zum selben Gegenstand mehrere Anträge vor, ist in folgender Reihenfolge abzustimmen:
 - a/ Verweisungsanträge
 - b/ Abänderungsanträge
(= Anträge, die den Beschlussvorschlag nur zum Teil ändern oder ergänzen, im Wesentlichen aber übernehmen)
 - c/ sonstige Anträge
(= ursprüngliche Anträge und Beschlussvorschläge, Alternativanträge).

Liegen zu b/ oder c/ mehrere Anträge vor, entscheidet der Bürgermeister über deren Reihenfolge für die Abstimmung. Soweit im Einzelfall möglich, soll zunächst über den weitestgehenden Antrag bzw. über den Antrag abgestimmt werden, dessen Annahme eine Entscheidung über die weiteren Anträge erübrigt. Über die Zuordnung eines Antrages zu b/ oder c/ entscheidet im Zweifel der Bürgermeister.

- (6) Im Regelfall wird durch Handzeichen abgestimmt. Geheim wird abgestimmt durch die Abgabe von Stimmzetteln, die unbeobachtet z. B. in einer Wahlkabine oder in einem anderen Raum ausgefüllt worden sind und keine Rückschlüsse auf die Person des Abstimmenden zulassen.

VI. Ordnungsbestimmungen

§ 12

Ordnungsmaßnahmen des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister ist berechtigt,
- a/ Redner, die vom Thema abschweifen, auf die Sache zu verweisen;
 - b/ jeden Sitzungsteilnehmer, der gegen die Geschäftsordnung verstößt, sich ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, zur Ordnung zu rufen;
 - c/ Redner, die ihre begrenzte Redezeit überschritten haben, zur Ordnung zu rufen oder ihnen das Wort zu entziehen;
 - d/ Rednern, denen das Wort nicht erteilt ist, das Wort sogleich zu entziehen;
 - e/ Rednern, die außer der Reihe das Wort erhalten haben, sich aber nicht an den angegebenen Redegrund halten, nach vorheriger Mahnung das Wort zu entziehen;
 - f/ einem Redner, der bereits zweimal einen Ruf zur Sache oder einen Ordnungsruf erhalten hat, das Wort zu entziehen, wenn der Redner Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt.
- (2) Rednern, denen nach Abs. 1 f das Wort entzogen ist, darf es in derselben Sitzung zu dem betreffenden Beratungsgegenstand nicht wieder erteilt werden.
- (3) Entsteht unter den Stadtverordneten störende Unruhe, so kann der Bürgermeister die Sitzung vorübergehend unterbrechen und notfalls ganz aufheben.
- (4) Zuhörer, die versuchen, die Verhandlung zu unterbrechen, zu beeinflussen (z. B. durch Beifall oder Missfallensäußerungen) oder in anderer Weise zu stören, können durch den Bürgermeister zur Ordnung gerufen und notfalls aus dem Sitzungssaal verwiesen werden. Bei erheblichen oder anhaltenden Störungen kann der Bürgermeister den Zuhörraum räumen lassen.

§ 13

Einsprüche gegen Ordnungsmaßnahmen

Wer nach § 12 Abs. 1 zur Ordnung gerufen oder wem das Wort entzogen wurde, kann Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Rat sofort und ohne Beteiligung des Betroffenen.

§ 14

Ausschluss von der Sitzung

Verstößt ein Sitzungsteilnehmer grob ungebührlich gegen die Ordnung oder gegen die Würde der Versammlung, kann er durch Mehrheitsbeschluss, an dem er nicht beteiligt wird, aus der Sitzung verwiesen werden.

VII. Niederschrift

§ 15

- (1) Die Niederschrift muss enthalten

- a/ Ort, Tag, Beginn, Unterbrechungen und Ende der Sitzung,
 - b/ Namen der Sitzungsteilnehmer und der fehlenden Stadtverordneten,
 - c/ Feststellung der ordnungsmäßigen Einladung und der Beschluss(un)fähigkeit,
 - d/ Beratungsgegenstände (Tagesordnung),
 - e/ gedrängte Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs,
 - f/ Anträge,
 - g/ Ergebnisse der **Beschlüsse**, Wahlen und Abstimmungen, bei namentlichen Abstimmungen mit namentlichen Auflistungen,
 - h/ Ausschlüsse wegen Befangenheit.
- (2) Teilnehmer, die die Sitzung vorzeitig verlassen, melden sich beim Bürgermeister und beim Schriftführer ab.
 - (3) Auf Verlangen eines Stadtverordneten ist seine abweichende Stellungnahme in die Niederschrift aufzunehmen.
 - (4) Abdrucke der Niederschrift sind innerhalb von 4 Wochen nach der Sitzung zu übersenden.
 - (5) Änderungen der Niederschrift sind innerhalb von 10 Kalendertagen nach Zustellung der Abdrucke schriftlich zu beantragen. Geben Bürgermeister und Schriftführer dem Antrag nicht statt oder wird der Änderung von einem anderen Stadtverordneten widersprochen, so entscheidet der Rat in seiner nächsten Sitzung.

VIII. Ausschüsse

§ 16

- (1) Für die Ausschüsse und das Verfahren in den Ausschüssen gelten unbeschadet der Regelungen in den folgenden Absätzen die Regelungen der §§ 1 - 14, ausgenommen der §§ 10a und 15, entsprechend.
- (2) **Die Niederschrift der Fachausschüsse muss enthalten:**
 - a/ **Ort, Tag, Beginn, Unterbrechungen und Ende der Sitzung,**
 - b/ **Namen der Sitzungsteilnehmer und der fehlenden Stadtverordneten,**
 - c/ **Feststellung der ordnungsmäßigen Einladung und der Beschluss(un)fähigkeit,**
 - d/ **Beratungsgegenstände (Tagesordnung),**
 - e/ **Anträge**
 - f/ **Abweichende Meinungen zu den gefassten Beschlüssen nach Antrag auf Aufnahme in das Protokoll**
 - g/ **Ergebnisse der Beschlüsse, Wahlen und Abstimmungen, bei namentlichen Abstimmungen mit namentlichen Auflistungen, Ergebnisse der Beratungen bei Informationsvorlagen,**
 - h/ **Ausschlüsse wegen Befangenheit.**
- (3) Einladungen zu Sitzungen sind spätestens am 14. Kalendertag vor der Sitzung gegen Empfangsbekanntnis zuzustellen.
- (4) Die Einladungen mit Tagesordnung und Sitzungsvorlagen werden auch allen Stadtverordneten, die nicht Mitglied des Ausschusses sind, auf Verlangen auch weiteren stellvertretenden Mitgliedern des Ausschusses übersandt.

- (5) Stimmberechtigte Ausschussmitglieder und ihre Stellvertreter können an den nichtöffentlichen Sitzungen anderer Ausschüsse als Zuhörer teilnehmen.
- (6) Abweichend von § 10 Abs. 2 können Geschäftsordnungsanträge nach § 10 Abs. 1 g – h auch von Ausschussmitgliedern gestellt werden, die sich bereits an der Aussprache beteiligt hatten.
- (7) Im Jugendhilfeausschuss darf außer den in § 10 (3) Genannten von den Vertretern der Jugendverbände und der Freien Vereinigungen für Jugendwohlfahrt je 1 Ausschussmitglied für oder gegen einen Geschäftsordnungsantrag sprechen.
- (8) Auf Verlangen von einem Fünftel der vollen Anzahl aller Mitglieder eines Ausschusses wird geheim abgestimmt. Auf Verlangen eines Ausschussmitgliedes wird namentlich abgestimmt.
- (9) Bei der Behandlung von Bürgeranträgen kann der Haupt- und Finanzausschuss beschließen, einen Antragsteller oder anderen unmittelbar vom Bürgerantrag Betroffenen anzuhören, wenn und soweit dies zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlich ist. Die Anhörung kann sofort stattfinden, wenn der anzuhörende Einwohner anwesend ist, andernfalls ist sie für die nächste Sitzung vorzusehen. Ist Verweisung des Bürgerantrages an einen Fachausschuss vorgesehen, soll diesem die Anhörung überlassen werden, es sei denn, der Haupt- und Finanzausschuss benötigt ausnahmsweise bereits für die Verweisung eine Sachverhaltsaufklärung durch den Antragsteller. Die Behandlung von Bürgeranträgen soll möglichst vor der Behandlung der anderen Beratungsgegenstände stattfinden.
- (10) Im Schul- und Sportausschuss beschränkt sich die Teilnahme der beratenden Mitglieder auf die Schulangelegenheiten. Im Bau-, Vergabe- und Feuerschutzausschuss beschränkt sich die Teilnahme des beratenden Mitgliedes auf die Angelegenheiten des Feuerschutzes, des Rettungsdienstes und des Krankentransports.
- (11) Soweit Beratungsgegenstände aus Fachausschüssen dem Rat der Stadt Haan vorzulegen sind, sind die Sitzungsniederschriften zumindest mit den Teilen, die diese Beratungsgegenstände betreffen, spätestens am Tage vor der Ratssitzung allen Stadtverordneten zuzusenden. Im Übrigen gilt die Frist nach § 15 Abs. 5.
- (12) Außer den Mitgliedern des Ausschusses erhalten auch alle anderen Stadtverordneten, auf Verlangen auch die stellvertretenden Mitglieder des Ausschusses, einen Abdruck der Niederschrift.
- (13) Gegen einen endgültigen Beschluss eines Ausschusses mit Entscheidungsbefugnis können der Bürgermeister oder ein Fünftel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder innerhalb von 5 Kalendertagen nach Beschlussfassung Einspruch erheben.

IX. Schlussbestimmungen

§ 17

Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Die Geschäftsordnung kann durch Beschluß des Rates geändert werden.
- (2) Wird ein Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung in einer Ratssitzung gestellt, so kann darüber erst in der nächsten Sitzung entschieden werden.

§ 18

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am 24.04.2012 in Kraft.